

99005025016000

# Pharmaberater Anerkennung

Heruntergeladen am 08.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000030001789624/S100003>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99005025016000
Leistungsbezeichnung I	Pharmaberater Anerkennung
Leistungsbezeichnung II	Pharmaberater:in Anerkennung
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Bremen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Befähigungs- und Sachkundenachweise (2010200), Prüfung und Nachweise für Sachkunde und Sicherheit (2120300), Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (1040400)
Einheitlicher	

Modul	Sachverhalt
Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	29.02.2024
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	<a href="https://www.gesetze-im-internet.de/amg_1976/_75.html">https://www.gesetze-im-internet.de/amg_1976/_75.html</a>
Teaser	Siw wollen als Pharmaberater:in tätig werden? In Deutschland regelt das Arzneimittelgesetz (AMG), wer Ärzte und andere Angehörige medizinischer Fachkreise über Arzneimittel beraten darf.
Volltext	<p>Pharmazeutische Unternehmer dürfen gemäß § 75 Arzneimittelgesetz (AMG) nur Personen mit entsprechender Sachkenntnis beauftragen, hauptberuflich Angehörige von Heilberufen aufzusuchen, um diese über Arzneimittel fachlich zu informieren (Pharmaberater).</p> <p>Die Sachkenntnis besitzen folgende Personen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Apotheker:innen oder Personen mit einem Zeugnis über eine nach abgeschlossenem Hochschulstudium der Pharmazie, der Chemie, der Biologie, der Human- oder der Veterinärmedizin abgelegte Prüfung.</li> <li>2. Apothekerassistenten sowie Personen mit einer abgeschlossenen Ausbildung als technische Assistenten in der Pharmazie, der Chemie, der Biologie, der Human oder Veterinärmedizin.</li> <li>3. Pharmareferenten.</li> </ol> <p>Die zuständige Behörde kann gemäß § 75 Abs. 3 AMG eine abgelegte Prüfung oder abgeschlossene Ausbildung als ausreichend anerkennen, die einer der Ausbildungen der genannten Personen mindestens gleichwertig ist.</p> <p><b>**Bitte beachten:**</b> Die Prüfung und Bescheinigung über die Sachkenntnis nach § 75 AMG ist kostenpflichtig.</p>
Erforderliche Unterlagen	• Aktuelle Meldebescheinigung

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
<b>Voraussetzungen</b>	Keine besonderen Voraussetzungen.
<b>Kosten</b>	Die Bescheinigung über die Sachkenntnis nach § 75 AMG ist kostenpflichtig. Bitte beachten Sie, dass für die Prüfung bzw. das Anerkennungsschreiben in jedem Fall eine Verwaltungsgebühr gemäß Ziffer 501.17 der bremischen Gesundheitskosten-Verordnung anfällt - auch dann, wenn wir Ihnen leider keine Gleichwertigkeit bescheinigen können.
<b>Verfahrensablauf</b>	Wenden Sie sich bitte an die zuständige Stelle.
<b>Bearbeitungsdauer</b>	
<b>Frist</b>	
<b>weiterführende Informationen</b>	<a href="https://www.gesundheit.bremen.de/gesundheit/umweltthygiene-arzneimittel-medizinprodukte/apothekenwesen-41167">https://www.gesundheit.bremen.de/gesundheit/umweltthygiene-arzneimittel-medizinprodukte/apothekenwesen-41167</a>
<b>Hinweise</b>	
<b>Rechtsbehelf</b>	
<b>Kurztext</b>	
<b>Ansprechpunkt</b>	
<b>Zuständige Stelle</b>	
<b>Formulare</b>	
<b>Ursprungsportal</b>	Serviceportal der Freien Hansestadt Bremen, Service portal of the Free Hanseatic City of Bremen